

XI. (Das Heimatrecht der Pfarrkapläne.) Um die Gemeindeangehörigkeit oder das sogenannte „Heimatrecht“ der Pfarrkapläne (Cooperatoren) zu beurtheilen, müssen wir das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 ins Auge fassen, welches im §. 10 lautet: „Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.“ Es entsteht nun die Frage, ob die Pfarrkapläne unter die Kategorie der in diesem Paragraphen gedachten Geistlichen gehören. Uns erscheint diese gesetzliche Bestimmung so klar und einfach, daß es uns gar nicht beifallen kann, das Heimatrecht der Pfarrkapläne in der Gemeinde ihres Anstellungsortes in Zweifel zu ziehen; gleichwol aber hat sie auch Auffassungen erfahren, in Folge welcher dieses Heimatrecht bestritten wurde. So wurde z. B. geltend gemacht, daß den Cooperatoren eine definitive Anstellung nicht zukomme, da sie nur Hilfspriester seien; daß ihnen ferner der ständige Amtssitz fehle, indem sie nach Belieben des Bischofs versetzt werden können (ad nutum amovibiles.) Das k. k. Ministerium des Innern hat nun aus Anlaß eines speziellen Falles mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1875 Z. 868 erkannt, daß Pfarrkapläne an ihrem Anstellungsorte den ständigen Amtssitz im Sinne des §. 10 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 haben und demnach mit dem Antritte ihres Dienstpostens das dortige Heimatrecht erwerben. Da das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 seine Gültigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, so ist mit der citirten Ministerialentscheidung eine feste Richtschnur für dieses ganze Ländergebiet gegeben. Ts.

XII. (Das aktive Wahlrecht der Pfarrkapläne für die Gemeinde und Landesvertretung.) Die Frage vom aktiven Wahlrechte der Cooperatoren für die Gemeinde- und Landesvertretung ist nach den einzelnen für die betreffenden

Länder erlassenen Gemeinde- und Landtagswahlordnungen zu entscheiden. Hier haben wir Oberösterreich im Auge; daselbst aber besteht neben der Landtagswahlordnung eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Linz, eine für die Stadt Steyr, und eine dritte für die sämtlichen übrigen Gemeinden des Landes. Nach den Gemeindevahlordnungen für Linz und Steyr ist den Cooperatoren als solchen die aktive Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung nicht zuerkannt, und sie kommt ihnen daher an den gedachten beiden Orten auch nicht für den Landtag zu, weil die Landtagswahlordnung dieses Wahlrecht von jenem für die Gemeindevertretung abhängig macht. Dagegen kann ihnen dieses zweifache Wahlrecht in den übrigen Gemeinden unseres Landes mit Grund nicht bestritten werden. Die Gemeindevahlordnung vom 28. April 1864 bestimmt nämlich im §. 1. 2. lit. a, daß unter den Gemeindeangehörigen auch die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen das aktive Wahlrecht für die Gemeinde genießen. Da nun die Kapläne, wie wir eben gezeigt haben, zu den Gemeindeangehörigen ihres Ortes zu zählen sind, so steht nur noch in Frage, ob sie unter die Kategorie der in der Ortsseelsorge „bleibend verwendeten“ Geistlichen fallen. Wir glauben diese Frage unbedingt bejahen zu können, weil nach obiger Darstellung der Anstellungsort eines Pfarrkaplans als sein „ständiger Amtssitz“ zu betrachten ist, die beiden Begriffe „ständig“ und „bleibend“ aber dem Sinne nach identisch sind. Haben nun die gedachten Cooperatoren das Recht, in die Gemeindevertretung ihres Anstellungsortes zu wählen, so haben sie dieses Recht auch für die Landesvertretung, da dieses letztere Recht nach unserer Landtagswahlordnung allen jenen eingeräumt ist, welche theils nach ihrer Steuerzahlung, theils nach ihrer persönlichen Eigenschaft zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz berechtigt sind.

Ts.

XIII. (Devinkulirung von Staatsschuldverschreibungen.) Wenn eine vinkulirte Obligation verkauft werden